



Karl-Schiller-Berufskolleg, Bonnstraße 200, 50321 Brühl

An die Schülerinnen und Schüler  
bzw. deren Eltern und Ausbilder

50321 Brühl  
Bonnstraße 200

Tel.: 02232 76210  
Fax: 02232 762122

Montag – Donnerstag  
und  
Freitag

08:00 – 12:00 Uhr  
14:00 – 15:30 Uhr  
08:00 – 13:00 Uhr

August 2025

## **Pflichten als Schülerin und Schüler**

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Eltern und Ausbilder,

Schule ist kein rechtsfreier Raum. Als Schülerin und Schüler haben Sie Pflichten, um einen geordneten Unterrichtsbetrieb und den Schulfrieden aufrechtzuerhalten. Diese Pflichten ergeben sich aus dem Schulgesetz:

### **§ 38 SchulG Schulpflicht in der Sekundarstufe II**

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

### **§ 42 SchulG Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis Abs. (3)**

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

### **§ 53 SchulG Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen Abs. (1)**

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. [...]

Aus dem Gesetz ergeben sich damit die nachfolgenden Pflichten für alle Schülerinnen und Schüler:

- Mitarbeit an der Aufgabe der Schule zum Erreichen des Bildungsziels
- Vorbereiten auf den Unterricht
- Aktive Mitarbeit im Unterricht
- Anfertigen der erforderlichen Arbeiten
- Erledigen der Hausaufgaben
- Einhalten der Schulordnung
- Befolgen der Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung und sonstiger befugter Personen
- Nicht-Stören der Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Nicht-Verletzen von Personen
- Nicht-Beschädigen von Sachen
- Teilnahme am Unterricht und allen schulischen Veranstaltungen

Bei Pflichtverletzungen können erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule eingeleitet werden. Pflichtverletzungen können durch Worte, Taten oder ein Unterlassen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Burchard', written in a cursive style.

Alex Burchard  
Schulleiter